

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1972

Nummer 85

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	6. 7. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß S R 2a und S R 2b BAT) vom 9. Juni 1972	1390
20310	7. 7. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972	1394
203302	6. 7. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Juni 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970	1412
203302	7. 7. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. Juni 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970	1413
203308	30. 6. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Fünfter Änderungstarifvertrag vom 25. Mai 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	1413

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 39 v. 2. 8. 1972	1415
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 7 — Juli 1972	1415
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1972	1416

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß
SR 2 a und SR 2 b BAT) vom 9. Juni 1972**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.46 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.06 — 3/72 —
v. 6. 7. 1972

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar
1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961
(SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir
bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a
und SR 2 b BAT) vom 9. Juni 1972**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den
Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31.
Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages
(BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der fol-
genden Fassung anzuwenden:

1. In Teil IV der Inhaltsübersicht wird nach der Ab-
schnittsbezeichnung D die folgende Abschnittsbezeich-
nung E eingefügt:
„E. Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß
SR 2 a und SR 2 b“.
2. Dem Teil IV wird der folgende Abschnitt E angefügt:
„E. Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß
SR 2 a und SR 2 b“
- I. Angestellte in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbin-
dungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten und
Heimen, in denen die betreuten Personen in ärzt-
licher Behandlung stehen (SR 2 a)

1. Angestellte im Küchenwirtschaftsdienst

Vergütungsgruppe IVa

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit
staatlicher Prüfung oder mit staatlicher An-
erkennung oder Diätassistentinnen mit staat-
licher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durch-
schnittlich täglich mehr als 1500 Vollpor-
tionen hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit
staatlicher Prüfung oder mit staatlicher An-
erkennung oder Diätassistentinnen mit staat-
licher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durch-
schnittlich täglich mehr als 1000 Vollpor-
tionen hergestellt werden, wenn der Küche
eine Diätküche eingegliedert ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IVb

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit
staatlicher Prüfung oder mit staatlicher An-
erkennung oder Diätassistentinnen mit staat-
licher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durch-
schnittlich täglich mehr als 1000 Vollpor-
tionen hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit
staatlicher Prüfung oder mit staatlicher An-
erkennung oder Diätassistentinnen mit staat-
licher Anerkennung,
die als ständige Vertreter von Leitern von
Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungs-
gruppe IVa Fallgruppe 1 durch ausdrück-
liche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)
3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit
staatlicher Prüfung oder mit staatlicher An-
erkennung oder Diätassistentinnen mit staat-
licher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durch-
schnittlich täglich mehr als 500 Vollpor-
tionen hergestellt werden, wenn der Küche
eine Diätküche eingegliedert ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe Vb

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit
staatlicher Prüfung oder mit staatlicher An-
erkennung oder Diätassistentinnen mit staat-
licher Anerkennung
in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc
Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in
dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)
2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit
staatlicher Prüfung oder mit staatlicher An-
erkennung oder Diätassistentinnen mit staat-
licher Anerkennung,
die als ständige Vertreter von Leitern von
Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungs-
gruppe IVb Fallgruppe 1 durch ausdrück-
liche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)
3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit
staatlicher Prüfung oder mit staatlicher An-
erkennung oder Diätassistentinnen mit staat-
licher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durch-
schnittlich täglich mehr als 250 Vollpor-
tionen hergestellt werden, wenn der Küche
eine Diätküche eingegliedert ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
4. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit
staatlicher Prüfung oder mit staatlicher An-
erkennung oder Diätassistentinnen mit staat-
licher Anerkennung
in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc
Fallgruppe 5 nach vierjähriger Tätigkeit in
dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

Vergütungsgruppe Vc

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit
staatlicher Prüfung oder mit staatlicher An-
erkennung oder Diätassistentinnen mit staat-
licher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durch-
schnittlich täglich mehr als 500 Vollpor-
tionen hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit
staatlicher Prüfung oder mit staatlicher An-
erkennung oder Diätassistentinnen mit staat-
licher Anerkennung
in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb
Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in
dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)
4. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
5. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1500 Vollportionen hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
6. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

Vergütungsgruppe VIb

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)
3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)
4. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)
5. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Per-

sonals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe VII

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)
2. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 nach einjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

Vergütungsgruppe VIII

1. Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
2. Angestellte, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

2. Angestellte im Wäschereidienst

Vergütungsgruppe IVa

Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 2500 t Schmutzwäsche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe IVb

1. Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1500 t Schmutzwäsche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
2. Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVa dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe Vb

1. Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1000 t Schmutzwäsche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
2. Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe Vc

1. Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 500 t Schmutzwäsche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
2. Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

3. Nähereileiter, denen mehr als 36 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
4. Leiter von Teilbetriebsbereichen in Zentralwäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 2500 t Schmutzwäsche. (Als Teilbetriebsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten nicht die Annahme und Ausgabe der Wäsche und die Näherei.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
5. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, denen in Anstalten mit mindestens 1200 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 7)

Vergütungsgruppe VIb

1. Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 175 t Schmutzwäsche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
2. Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
3. Nähereileiter, denen mehr als 27 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
4. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, denen in Anstalten mit mindestens 750 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 7)

Vergütungsgruppe VII

1. Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 80 t Schmutzwäsche.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
2. Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
3. Nähereileiter, denen mehr als 18 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
4. Angestellte im Wirtschaftsdienst als Leiter der Wäschetauschstelle in Krankenanstalten mit mindestens 1000 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
5. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung, denen in Anstalten mit mindestens 300 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Vergütungsgruppe VIII

1. Wäschereileiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
2. Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
3. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

3. Leiter der Hauswirtschaft und Angestellte im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben

Vergütungsgruppe Vc

Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung oder Angestellte im Wirtschaftsdienst
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf
in Anstalten mit mehr als 1500 planmäßigen Betten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)

Vergütungsgruppe VIb

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 9)
2. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung oder Angestellte im Wirtschaftsdienst
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf
in Anstalten mit mehr als 750 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)
3. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung oder Angestellte im Wirtschaftsdienst
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf
in Anstalten mit mehr als 1500 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)

Vergütungsgruppe VII

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 9)
2. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung oder Angestellte im Wirtschaftsdienst
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Dieses Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn von den Teilgebieten Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf ein Teilgebiet im Magazin nicht enthalten ist.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)
3. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung oder Angestellte im Wirtschaftsdienst
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf
in Anstalten mit mehr als 750 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)

Vergütungsgruppe VIII

1. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
2. Angestellte im Wirtschaftsdienst als Magazinverwalter für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

Vergütungsgruppe IXb

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinnen) mit entsprechender Tätigkeit (z. B. Annahme und Ausgabe der Wäsche; Zubereiten, Portionieren und Ausgeben der Kaltverpflegung; Ausgeben von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf).*

II. Angestellte in Anstalten und Heimen, die nicht unter die SR 2a fallen (SR 2b)

Vergütungsgruppe IVb

Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 9, 10 und 11)

Vergütungsgruppe Vb

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 9, 10 und 11)
2. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 7, 9, 10 und 11)

Vergütungsgruppe Vc

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 9, 10 und 11)
2. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 7, 9, 10 und 11)

Vergütungsgruppe VIb

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 9)
2. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Vergütungsgruppe VII

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 9)
2. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Vergütungsgruppe VIII

Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Vergütungsgruppe IXb

1. Angestellte in der Tätigkeit von Wirtschaftserinnen.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

2. Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinnen) mit entsprechender Tätigkeit (z. B. Annahme und Ausgabe der Wäsche; Zubereiten, Portionieren und Ausgeben der Kaltverpflegung; Ausgeben von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf).*

Protokollnotizen zu den Unterabschnitten I und II:

- Nr. 1 Hängt die Eingruppierung von der Zahl der Vollportionen ab, so ist Teilverpflegung mit dem Anteil in Vollportionen umzurechnen, der sich nach der Tarifvorschriften über die Anrechnung von Sachbezügen als Wert der Teilverpflegung ergibt. Wird in einer Küche nur Mittagessen zubereitet, so werden die Mittagessenportionen zur Hälfte als Vollportionen angerechnet.

Bei der Zahl der Vollportionen bleibt die Zahl der Diätportionen unberücksichtigt. Werden von der Hauptküche an die Diätküche die Grundnahrungsmittel (z. B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) geliefert, gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

- a) Bei Lieferung der Grundnahrungsmittel für alle Mahlzeiten gelten drei Diätportionen als zwei Vollportionen.
- b) Werden die Grundnahrungsmittel nicht für alle Mahlzeiten geliefert, gelten drei Diätportionen als eine Vollportion.

- Nr. 2 Küchenmeister sind Angestellte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben.

Dem Küchenmeister werden gleichgestellt:

- a) Köche mit Abschlußprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Koch,
- b) Metzger (Fleischer, Schlachter), Bäcker oder Konditoren mit Abschlußprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Koch, beim Nachweis der Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Koch.

- Nr. 3 Hauswirtschaftsleiterinnen sind Angestellte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin, als Wirtschaftsleiterin oder als hauswirtschaftliche Betriebsleiterin. Angestellte, die am 31. Mai 1972 seit mindestens zehn Jahren die Tätigkeit von Hauswirtschaftsleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt oder die staatliche Anerkennung erlangt zu haben, werden für diesen Tarifvertrag den Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt. Die Gleichstellung tritt für die am 1. Juni 1972 in der Tätigkeit von Hauswirtschaftsleiterinnen beschäftigten Angestellten nach Vollendung einer zehnjährigen entsprechenden Tätigkeit ein. Nach dem 31. Mai 1972 eingestellte Angestellte in der Tätigkeit von Hauswirtschaftsleiterinnen fallen nicht unter diese Regelung.

- Nr. 4 Eine Diätküche ist im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals in eine Küche eingliedert, wenn der Leiter der Hauptküche folgende Zuständigkeiten hat:

- a) Personalausgleich für die Hauptküche und Diätküche, Personalszuweisung für die Diätküche,
- b) Dienstplangestaltung für beide Küchen,
- c) Verantwortung für die technische Abwicklung des Essentransportes beider Küchen.

Eine räumlich getrennte Unterbringung der Diätküche steht ihrer Eingliederung in die Hauptküche bei Erfüllung der vorstehenden Buchstaben a bis c nicht entgegen, wenn diese Diätküche mit den Grundnahrungsmitteln (z. B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) durch die Hauptküche versorgt wird.

Durch die Eingliederung der Diätküche wird die Verantwortung der Diätküchenleiterin für die hergestellten Diätportionen nicht berührt.

Nr. 5 Wirtschafterinnen sind Angestellte, die

- a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
- b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft
 - oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.
 - Aufstellen des Speiseplans —
 - Zubereiten der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals —
 - Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel —;
 - oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.
 - Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses —
 - Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel —;
 - oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.
 - Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche —
 - Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche —;
 - oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.
 - Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material —

Angestellte, die im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschafterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diesen Tarifvertrag den Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

Nr. 6 Wäschereileiter sind Angestellte, die dem Wäschereibetrieb (Waschen, Trocknen, Plätten) vorstehen.

Nr. 7 Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben.

Nr. 8 Angestellte im Wirtschaftsdienst sind Arbeitnehmer, die im Wirtschaftsdienst Teilaufgaben wahrzunehmen haben, für die keine staatliche Prüfung als Wirtschafterin, sondern lediglich eine abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist.

Nr. 9 Hauswirtschaftsleiterinnen üben eine entsprechende Tätigkeit aus, wenn sie der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, gegebenenfalls einschließlich der Kostenberechnung und der Wirtschaftsbuchführung, obliegen.

Die entsprechende Tätigkeit der Hauswirtschaftsleiterin gilt auch dann als erfüllt, wenn wegen der Versorgung durch eine auswärtige Küche oder wegen der Wäschereinigung durch eine auswärtige Wäscherei oder wegen der Hausreinigung durch ein Reinigungsinstitut eines dieser Teilgebiete nicht von der Hauswirtschaftsleiterin selbst wahrgenommen wird. Küchenmeister werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben.

Nr. 10 Zu den Heimen rechnen nicht die Kindertagesstätten (Kindertagesheime).

Nr. 11 Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen.

Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht

oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Mai 1972 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Mai 1972 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufsausübung oder der Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in die Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 3

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen VII Fallgruppe 38, VIII Fallgruppe 36, IXb Fallgruppe 24 und X Fallgruppen 13 und 14 des Teils I der Anlage 1a zum BAT treten für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit Wirkung vom 1. Juni 1972 außer Kraft.

Hamburg, den 9. Juni 1972

B.

In Abschnitt II Nr. 37a Buchst. c Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310), werden die Worte „Abschnitte A, B, C und D“ durch die Worte „Abschnitte A, B, C, D und E“ ersetzt.

— MBl. NW. 1972 S. 1390.

20310

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.45 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.12 — 8/72 —
v. 7. 7. 1972

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1a des gekündigten Bundes-Angestelltentariivertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

I. Änderung und Ergänzung des Teils I

Teil I wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Vergütungsgruppe IIa werden die folgenden Fallgruppen 7 und 8 angefügt:

„7. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

8. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)“

2. In der Vergütungsgruppe III erhalten die Fallgruppen 2 und 3 die folgende Fassung:

„2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 11 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 31 und 32)“

3. In der Vergütungsgruppe IVa erhalten die Fallgruppen 10 und 11 die folgende Fassung:

„10. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und be-

sondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

11. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 22 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)“

4. In der Vergütungsgruppe IVb erhalten die Fallgruppen 21 und 22 die folgende Fassung:

„21. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;

2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

22. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)“

5. In der Vergütungsgruppe Va erhalten die Fallgruppen 1 und 2 die folgende Fassung:

„1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung

der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;

2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)“

6. Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:

Vergütungsgruppe IVb

Fallgruppen 19 und 20,

Vergütungsgruppe VIb

Fallgruppe 22,

Vergütungsgruppe VII

Fallgruppen 21, 23, 24, 39 und 43,

Vergütungsgruppe VIII

Fallgruppen 6, 7, 22, 23, 28, 40 bis 42,

Vergütungsgruppe IXb

Fallgruppen 20 und 23,

Vergütungsgruppe X

Fallgruppen 7 bis 12.

7. Die Protokollnotiz Nr. 31 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 31 Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte, die vor dem 1. Juli 1972 eine der technischen Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichwertige behördliche Prüfung abgelegt haben, werden den vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichgestellt. Das gleiche gilt, wenn die behördliche Prüfung nach dem 30. Juni 1972 abgelegt wird, die Ausbildung jedoch vor dem 1. Juli 1972 begonnen hat.

Den vermessungstechnischen Angestellten mit einer vor dem 1. Juli 1972 abgelegten gleichwertigen behördlichen Prüfung stehen die behördlich geprüften Kulturbau-techniker gleich, die vor dem 1. Juli 1972 die behördliche Prüfung nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbau-technische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen S. 134) erfolgreich abgelegt haben. Satz 2 gilt entsprechend.“

II. Änderung und Ergänzung des Teils II

1. Abschnitt E Unterabschn. I wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Vergütungsgruppen III bis VIII werden durch die folgenden Vergütungsgruppen IIa bis VIII ersetzt:

„Vergütungsgruppe IIa

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 4)

2. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Vergütungsgruppe III

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter von Pflanzenschaustellen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens 16 Pflanzenschaubauer oder Angestellte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 4 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Vergütungsgruppe IVa

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 6)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten, denen mindestens zwei gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 oder 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter von Pflanzenbeschaustellen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
4. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe IVb

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung der Tätigkeit eines gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnischen Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

Vergütungsgruppe Va

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

Vergütungsgruppe Vb

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 8)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 8)
3. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
4. Pflanzenbeschauer in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
5. Pflanzenbeschauer in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
6. Staatliche Fischereiaufseher in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 11 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe Vc

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung), die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 8)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 9)
3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 8)
4. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 9)
5. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landirauenschule, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
6. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landirauenschule in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
7. Pflanzenbeschauer, denen mindestens drei Pflanzenbeschauer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, als
Schichtführer oder
Leiter einer Einlaßstelle
mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.
8. Pflanzenbeschauer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 8 heraus-

heben, daß ihnen in Seehäfen überwiegend die selbstständige Untersuchung von Seeschiffen auf Vorratsschädlinge und die selbstständige Anordnung und Überwachung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf Seeschiffen und sonstigen Transportfahrzeugen übertragen sind.

9. Pflanzenbeschauer in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 7 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
10. Pflanzenbeschauer in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 8 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
11. Staatliche Fischereiaufsicher nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 9 mit überwiegender Tätigkeit in der Spezialberatung für Fischzucht und in der Spezialberatung von Fischereiorganisationen, wenn sie Fischbesatz- und Fischbewirtschaftungspläne selbstständig auszuarbeiten haben.
12. Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 11 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VIb

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Die selbstständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbstständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 9)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Abschluß der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.
(Die selbstständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbstständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 9)
4. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abge-

legt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 10)

5. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Die selbstständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbstständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
6. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Abschluß der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.
7. Pflanzenbeschauer als
Schichtführer oder
Leiter einer Einlaßstelle
mit Entscheidungsbezug über die Zurückweisung von Sendungen.
8. Pflanzenbeschauer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 herausheben, daß ihnen in Seehäfen in nicht unerheblichem Umfang die selbstständige Untersuchung von Seeschiffen auf Vorratsschädlinge und die selbstständige Anordnung und Überwachung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf Seeschiffen und sonstigen Transportfahrzeugen übertragen sind.
(Der Umfang der Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
9. Staatliche Fischereiaufseher in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 7 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
10. Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 8 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
11. Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder Angestellte in der Tätigkeit von Dorfhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VII

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Abschluß der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen,

die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 10)

3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
4. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Abschluß der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
5. Pflanzenbeschauer in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, nach zweijähriger Ausübung dieser Tätigkeit.
6. Pflanzenbeschauer in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
7. Staatliche Fischereiaufseher.
8. Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
9. Angestellte in einer Tätigkeit von Dorfhelferinnen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 4 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VIII

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, mit entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
2. Pflanzenbeschauer.
3. Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
4. Angestellte in der Tätigkeit von Dorfhelferinnen.
- b) Die Protokollnotizen Nrn. 2 bis 6 und 8 bis 10 werden gestrichen.
- c) Die Protokollnotiz Nr. 7 wird Protokollnotiz Nr. 2.
- d) Die Protokollnotiz Nr. 11 wird Protokollnotiz Nr. 3 und erhält die folgende Fassung:
„3. Zu den unterstellten gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten mit Tätigkeiten mindestens der Ver-

gütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 oder 3 zählen auch technische Assistenten mindestens mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. L Unterabschn. II, Gärtnermeister und Meister mindestens mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 24, 25 oder 26 des Teils I.

- e) Die Protokollnotiz Nr. 11a wird Protokollnotiz Nr. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „IVa“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „III“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „IVa“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „III“ ersetzt.

cc) In Buchstabe m werden die Worte „Vergütungsgruppen Va/b“ durch die Worte „Vergütungsgruppe Va oder der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 des Teils I“ und die Worte „Vergütungsgruppe VIb“ durch die Worte „Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 24, 25 oder 26, der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 des Teils I oder der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1, 3 oder 5 dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung“ ersetzt.

- f) Die Protokollnotiz Nr. 12 wird Protokollnotiz Nr. 5 und wird wie folgt geändert:

Im Eingangsteil des Satzes werden die Vergütungsgruppenbezeichnung „IVa“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „III“, in Buchstabe r die Worte „Vergütungsgruppe IVb“ durch die Worte „Vergütungsgruppe IVa oder der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 des Teils I“ und die Worte „Vergütungsgruppe VIb“ durch die Worte „Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 24, 25 oder 26, der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 des Teils I oder der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1, 3 oder 5 dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung“ ersetzt.

- g) Die Protokollnotiz Nr. 13 wird Protokollnotiz Nr. 6 und wird wie folgt geändert:

Im Eingangsteil des Satzes werden die Vergütungsgruppenbezeichnung „IVb“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „IVa“ ersetzt und in Buchstabe b nach den Worten „Vergütungsgruppe VIb“ die Worte „Fallgruppe 1 oder 3 dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung“ eingefügt.

- h) Die Protokollnotiz Nr. 14 wird Protokollnotiz Nr. 7 und wird wie folgt geändert:

Im Eingangsteil des Satzes werden die Worte „Vergütungsgruppe Va Fallgruppen 1 und 3“ durch die Worte „jeweiligen Fallgruppen 1 und 3 der Vergütungsgruppen IVb und Va“ und in Buchstabe b die Vergütungsgruppenbezeichnung „VIb“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „Vc“ ersetzt.

- i) Die Protokollnotiz Nr. 15 wird Protokollnotiz Nr. 8 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „Vergütungsgruppe Vc Fallgruppen 1, 2 und 4“ werden durch die Worte „Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen 1 bis 3 und der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppen 1, 3 und 5“ ersetzt.

- j) Die Protokollnotiz Nr. 16 wird Protokollnotiz Nr. 9 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „Vergütungsgruppe VIb Fallgruppen 1, 2 und 4“ werden durch die Worte „Vergütungsgruppe Vc Fallgruppen 2, 4 und 6 und der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppen 1, 3 und 5“ ersetzt.

- k) Die Protokollnotiz Nr. 17 wird Protokollnotiz Nr. 10 und wird wie folgt geändert:

In den Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2“ durch die Worte „Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4 und der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2“ ersetzt.

2. Abschnitt L erhält die folgende Fassung:

„L. Angestellte in technischen Berufen

I. Techniker

Vergütungsgruppe Vb

Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Vc

1. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VIb

1. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Staatlich geprüfte Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der

Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbstständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Der Umfang der selbständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VII

Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Protokollnotizen:

1. Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kerntechniker, Reaktortechniker, Rechenmaschinentechniker, Synchrotrontechniker, Tieftemperaturtechniker und Vakuumtechniker in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2 o.
2. Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Angestellte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseher (Bauaufseher)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichner“ ausüben.

II. Technische Assistenten, Chemotechniker

Vergütungsgruppe IVa

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1

nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe IVb

1. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

(Hierzu Protokollnotiz)

2. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1

nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotiz)

3. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2

nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe Vb

1. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz)

2. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

3. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1

sowie Laboranten mit Abschlußprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe Vc

1. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortlichere Tätigkeiten verrichten,

sowie Laboranten mit Abschlußprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Der Umfang der verantwortlicheren Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

2. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1

sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VIb

1. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen,

sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Ablegung der staatlichen Prüfung

sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

Vergütungsgruppe VII

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Ablegung der staatlichen Prüfung

sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotiz:

Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

III. Laboranten

Vergütungsgruppe Vc

Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VIb

1. Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VII

1. Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlußprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

3. Angestellte ohne Abschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik) der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VIII

1. Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte ohne Abschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik), die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe IXb dieses Unterabschnitts herausheben.

3. Angestellte ohne Abschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik) der Vergütungsgruppe IXb dieses Unterabschnitts nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.

Vergütungsgruppe IXb

Angestellte ohne Abschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik).

Protokollnotizen:

1. Den Laboranten mit Abschlußprüfung werden milchwirtschaftliche Laboranten mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung gleichgestellt, wenn die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Lehrzeit mindestens drei Jahre beträgt.

2. Die am 16. März 1956 beschäftigt gewesenen Chemielaboranten und Physikalaboranten ohne Lehrabschlußprüfung können in die Vergütungsgruppe VIII, VII oder VIb Fallgruppe 2 eingruppiert werden, wenn sie aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines Chemielaboranten oder Physikalaboranten mit Abschlußprüfung ausüben.

Die am 1. November 1968 beschäftigt gewesenen Biologielaboranten, Lacklaboranten und Textillaboranten ohne Lehrabschlußprüfung können in die Vergütungsgruppe VIII, VII oder VIb Fallgruppe 2 eingruppiert werden, wenn sie aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines entsprechenden Laboranten mit Abschlußprüfung ausüben.

IV. Zeichner

Vergütungsgruppe VIb

Zeichner mit entsprechender Abschlußprüfung (z. B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner), die überwiegend Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe VII

1. Zeichner mit entsprechender Abschlußprüfung (z. B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner), die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besondere Leistungen sind z. B.: Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus ergebenden Detailzeichnungen, Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen Berechnungen wie Massenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten, selbständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.

Der Umfang der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

2. Zeichner mit entsprechender Abschlußprüfung (z. B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VIII

1. Zeichner mit entsprechender Abschlußprüfung (z. B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Zeichner in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IXb dieses Unterabschnitts nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.

Vergütungsgruppe IXb

Zeichner mit einfacher Tätigkeit (z. B. Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacher Art, Übertragung von Zeichnungen einfacher Art im gleichen Maßstab oder mittels des Pantographen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacher Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung).

V. Baustellenaufseher (Bauaufseher)

Vergütungsgruppe VIb

Baustellenaufseher (Bauaufseher) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VII

1. Baustellenaufseher (Bauaufseher), die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts herausheben, daß sie schwierigere Kontrollarbeiten verrichten (z. B. Festhalten von Zwischenaufmaßen, die während der Bauausführung erforderlich werden; Fertigen von einfacheren Aufmaßskizzen sowie einfacheren Flächen- und Massenberechnungen; Überwachen von Erdarbeiten in schwierigem Gelände; Kontrolle des Gefälles bei Gräben und Rohrleitungen; Kontrolle der Materialeinbringung für Stahlbetonarbeiten; Überwachen der Arbeiten zahlreicher Baugewerke auf größeren Baustellen).
2. Baustellenaufseher (Bauaufseher) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseher, Bauaufseher).

VI. Modelleure

Vorbemerkung:

Modelleure sind Angestellte, die zeichnerisch dargestellte Planaussagen — ggf. ergänzt durch eigene Feststellungen — unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse in maßstäblich-wirklichkeitsgetreue dreidimensionale Anschauungsobjekte umsetzen, wenn für diese Tätigkeit eine besondere technische und künstlerische Befähigung erforderlich ist.

Vergütungsgruppe Vb

Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe Vc

1. Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, die sich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 durch Tätigkeiten herausheben, die hochwertige Leistungen erfordern.

2. Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VIb

1. Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, die sich aus der Vergütungsgruppe VII dieses Unterabschnitts durch Tätigkeiten herausheben, die besondere Leistungen erfordern.
2. Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII dieses Unterabschnitts nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.

Vergütungsgruppe VII

Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens.

Vergütungsgruppe VIII

Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens während der Einarbeitungszeit.

VII. Vermessungstechniker, Landkartentechniker, Planungstechniker

Vergütungsgruppe Vb

Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Vc

1. Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 herausheben, daß sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VIb

1. Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

1. Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VIII

Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Protokollnotizen:

1. Den Vermessungstechnikern mit Abschlußprüfung werden die nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbau technische Ange stellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen S. 134) ausgebildeten Kulturbau techniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung gleichgestellt.
2. Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:
 - a) Schwierige Einmessungen der Grenzen von Nutzungsarten oder Bodenklassen;
 - b) Führung von Schätzungsrissen in Flurbereinigungsverfahren;
 - c) Anpassen der Schätzungsgrenzen an die neuen Grenzen der Flurbereinigung sowie schwieriges Ausarbeiten der Schätzungsunterlagen (z. B. Rahmenkarten);
 - d) Herstellen der Betriebskarte der Bewertungstützpunkte bei schwierigen Verhältnissen (z. B. Teilzupachtungen);
 - e) Gebäudeeinmessungen oder Lageplanvermessungen in bebauten Ortslagen, wenn die Messung behindert ist, oder bei gleich schwierigen Verhältnissen;
 - f) einfachere Lagepaßpunktbestimmungen;
 - g) Nivellements zur Bestimmung von Höhenpaßpunkten;
 - h) Bearbeiten von schwierigeren Vermessungssachen im Innendienst (wie Bearbeiten von Fortführungsvermessungen bei einer größeren Zahl von Nachweisen);
 - i) in der Luftbildvermessung:
Vorbereiten der Kartenunterlagen für den Bildflug; Paßpunktbestimmung; schwierige Einpassungen von Luftbildern in Kartengrundrisse unter gleichzeitiger topographischer Auswertung; selbständige photogrammetrische Auswertungen an Geräten niederer Ordnung (z. B. Stereotop, Luftbildumzeichner); Radialschlitztriangulationen; Entzerrungen einfacherer Art;
 - j) schwierige Kartierungen zur Kartenneuerstellung und Kartenfortführung (wie Kartierung von Altstadtgebieten, von schwierigen Straßen- und Wasserlaufvermessungen);
 - k) schwieriges Einpassen von Karten teilen;
 - l) Generalisierung von Situation (ohne Ortsteile) und Gelände (Höhenlinien);
 - m) besonders schwierige Herstellung und Fortführung von Kartenoriginalen nach Entwurfsvorlagen — einschließlich Randbearbeitung und Ausführung von Korrekturen — in der Kartographie oder für das Liegenschaftskataster;
 - n) besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25 000 und kleiner;
 - o) schwierige Übertragung und Generalisierung von Fachplanungen für das Raumordnungskataster (z. B. Neueintragung von Fachplanungen mit Maßstabsumstellung und Neudarstellung);

- p) Ausarbeitung von Raumordnungsskizzen im Maßstab 1:25 000 für landesplanerische Rahmenprogramme;
- q) besonders schwierige Fortführung der Kartenoriginale des Raumordnungskatasters.

VIII. Reproduktionstechnische Angestellte**Vergütungsgruppe Vb**

Angestellte mit Abschlußprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte mit Abschlußprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf, die im Vermessungs- und Kartenwesen schwierige Aufgaben besonderer Art erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 herausheben, daß sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

3. Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

Vergütungsgruppe VIb

1. Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

2. Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe VII

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung, die sich nach zweijähriger Berufsausübung durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe VIII

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
3. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 2 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe IXb

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Angestellte, die bei selbständiger Verfahrenswahl Lichtpausen verschiedenster Art herstellen.
2. Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit bei der Mikroverfilmung (z. B. bei unterschiedlicher Qualität der Vorlagen).
3. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe X Fallgruppe 1 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
4. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe X Fallgruppe 2 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe X

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Angestellte, die einfache Lichtpausen herstellen.
2. Angestellte mit einfacher Tätigkeit bei der Mikroverfilmung.

Protokollnotizen:

1. Reproduktionstechnische Berufe sind die in der Protokollnotiz Nr. 3 genannten Berufe.

2. Schwierige Aufgaben besonderer Art im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

Schwieriges Einpassen von Kartenteilen; besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25 000 und kleiner.

3. Die Tätigkeit eines reproduktionstechnischen Angestellten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist die Tätigkeit eines Fotografen, Reproduktionsfotografen, Reprographen, Schriftlithographen, Farbenlithographen mit Abschlußprüfung sowie die Tätigkeit als Kopierer eines Flachdruckers, Offsetvervielfältigers, Siebdruckers mit Abschlußprüfung.

4. Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

Strichaufnahmen oder Halbtonaufnahmen nach Sollmaß und jeden Formats; Maßausgleich auf gegebenes Sollmaß; Herstellen von Rasterfilmen ein- und mehrfarbig, von Schummerungsvorlagen über Halbtonaufnahmen; selbständige Versuchs- und Entwicklungsarbeiten bei der Einführung neuer technischer Verfahren;

Zusammenkopie von einzelnen Kartenteilen mit Kartenrahmen bei der Neuerstellung sowie Einkopierung von Fortführungen in vorhandene Originale auf Folie und Glas mit kartographischer Paßgenauigkeit.

IX. Operateure, Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2 o

Vergütungsgruppe IVb

Operateure in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe Vb

1. Operateure, die sich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 oder der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß an sie aufgrund schwieriger Arbeitsabläufe besonders hohe Anforderungen gestellt werden.
2. Strahlenschutztechniker in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe Vc

1. Operateure, die sich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 nach langjährigen Erfahrungen in dieser Vergütungsgruppe durch besondere Zuverlässigkeit herausheben.
2. Strahlenschutztechniker, die schwierige Aufgaben erfüllen oder sich durch ein hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 herausheben.
(Hierzu Protokollnotiz)
3. Strahlenschutztechniker in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe VIIb

1. Angestellte an Reaktoren, Beschleunigeranlagen, Tieftemperaturanlagen, heißen Zellen und vergleichbaren Experimentieranlagen, die eine oder mehrere der nachstehenden Aufgaben erfüllen:
 - a) Bedienung des Steuerpults eines Reaktors oder Beschleunigers und der Betriebskreisläufe,
 - b) Kontrolle und Bedienung von Experimentieranlagen und -kreisläufen,
 - c) Kontrolle und Bedienung der zu den in den Buchstaben a und b genannten Anlagen gehörenden Maschinenanlagen und Behebung von Störungen (Operateure).
2. Angestellte im Strahlenschutz, die Kontrollbereiche selbständig überwachen oder Abschirmungs- und Dosisberechnungen durchführen (Strahlenschutztechniker). (Hierzu Protokollnotiz)
3. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 nach achtjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte während der Ausbildungszeit zum Operateur.
2. Angestellte, die einiache Operateuraufgaben selbständig erledigen.
3. Strahlenschutzlaboranten, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts herausheben, daß sie Strahlungsmessungen zu beurteilen und Empfehlungen für strahlenschutzgerechtes Verhalten zu geben haben.

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, die Strahlungsmessungen durchführen und protokollieren (Strahlenschutzlaboranten).

Protokollnotiz:

Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch die Angestellten bei den Strahlenschutzmeßstellen der Länder einzugruppieren.

X. Fotografen**Vergütungsgruppe IVb**

Fotografen mit Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 3 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang selbständig neue Arbeitsverfahren entwickeln und erproben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

Vergütungsgruppe Vb

1. Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Angestellte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz)

2. Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Angestellte dieses Unterabschnitts mindestens der Vergütungsgruppe Vc durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Fotografen mit Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 herausheben, daß sie in Forschungseinrichtungen hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Arbeitsergebnisse erörtern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe Vc

1. Fotografen mit Abschlußprüfung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb dieses Unterabschnitts herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besonders schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen bei besonders erschwerten fototechnischen Aufnahmebedingungen, z. B. Aufnahmen von schlecht sichtbaren Spuren im Polizeidienst; Intraoralaufnahmen, Aufnahme eines Lehrfilmes bei einer Shuntoperation im medizinischen Bereich; Aufnahmen, die die besondere Herausarbeitung bestimmter für die wissenschaftliche Bearbeitung notwendiger Merkmale erfordern, in der Forschung und in der Materialprüfung.)

2. Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Angestellte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe VIb

Fotografen mit Abschlußprüfung und schwieriger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen, z. B. Aufnahmen zur Beweissicherung an Tat- und Unfallorten im Polizeidienst; Operationsaufnahmen im medizinischen Bereich; Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben, für Lehrzwecke oder bei Versuchen zur Materialprüfung in den Bereichen der Forschung, der wissenschaftlichen Lehre und der Materialprüfung.)

Vergütungsgruppe VII

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Ar-

gestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotiz:

Bei der Zahl der Unterstellten zählen auch Fotografen mit Abschlußprüfung im Arbeiterverhältnis sowie Arbeiter in der Tätigkeit von Fotografen mit.

XI. Fotolaboranten

Vergütungsgruppe VIb

Fotolaboranten, mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VII

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Fotolaboranten mit Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie bei Colorentwicklungsarbeiten selbständig Filterbestimmungen zur Erzielung höchster Farbgenauigkeit oder besonderer Farbdarstellung vornehmen.
2. Fotolaboranten mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VIII

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Fotolaboranten mit Abschlußprüfung, die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe IXb dieses Unterabschnitts herausheben.
2. Fotolaboranten mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IXb dieses Unterabschnitts nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.

Vergütungsgruppe IXb

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Fotolaboranten mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

3. Abschnitt M erhält die folgende Fassung:

„M. Technische Angestellte im Eichdienst

I. Angestellte in den Eichverwaltungen der Länder

Vergütungsgruppe III

Technische Angestellte im Eichdienst mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch die besondere Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IVa dieses Unterabschnitts herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besonders bedeutende Tätigkeiten sind z. B. Eichen von Gaskalorimetern und Meßgeräten zur kontinuierlichen Dichtemessung; selbständige Entwicklung neuer Prüfverfahren; Überwachen von Hauptprüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte.)

Vergütungsgruppe IVa

Technische Angestellte im Eichdienst mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit, die sich durch die besondere Schwierigkeit ihrer Aufgaben aus der Vergütungsgruppe IVb dieses Unterabschnitts herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besonders schwierige Aufgaben sind z. B. Eichen von Abfüllmaschinen, Maßfüllmaschinen, Mengenumwertern, Zeitmeßgeräten, Flüssiggasmeßanlagen, temperaturkompensierenden Flüssigkeitszählern, Verkehrsraddargeräten; Überwachen von Prüfstellen für Gas- und Wassermessgeräte sowie Außen- oder Nebenprüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte.)

(Besonders schwierige Aufgaben sind z. B. Eichen von abrollenden und legenden Meßmaschinen, Präzisionsmaßstäben und -meßbändern, Geschwindigkeitsmessern, Fahrtschreibern, Planimetern, Flächenmeßmaschinen, Lagerbehältern über 100 cbm Inhalt, Meßanlagen für Flüssigkeiten mit mehr als 32 mm Anschlußweite, Meßkammertankwagen, Gleis- oder Fahrzeugwaagen, Präzisionswaagen in Sonderausführung, Feinwaagen, hydrostatischen Waagen, selbsttätigen Waagen, Eiersortiermaschinen, Meßgeräten zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Getreide; Prüfen von Gebrauchsnormen und Prüfungshilfsmitteln; Überwachen von Betrieben zur Herstellung von Packungen, Flaschen und Schankgefäßen.)

Vergütungsgruppe IVb

Technische Angestellte im Eichdienst mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B. Eichen von abrollenden und legenden Meßmaschinen, Präzisionsmaßstäben und -meßbändern, Geschwindigkeitsmessern, Fahrtschreibern, Planimetern, Flächenmeßmaschinen, Lagerbehältern über 100 cbm Inhalt, Meßanlagen für Flüssigkeiten mit mehr als 32 mm Anschlußweite, Meßkammertankwagen, Gleis- oder Fahrzeugwaagen, Präzisionswaagen in Sonderausführung, Feinwaagen, hydrostatischen Waagen, selbsttätigen Waagen, Eiersortiermaschinen, Meßgeräten zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Getreide; Prüfen von Gebrauchsnormen und Prüfungshilfsmitteln; Überwachen von Betrieben zur Herstellung von Packungen, Flaschen und Schankgefäßen.)

Vergütungsgruppe Va

Technische Angestellte im Eichdienst mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B. Eichen von abrollenden und legenden Meßmaschinen, Präzisionsmaßstäben und -meßbändern, Geschwindigkeitsmessern, Fahrtschreibern, Planimetern, Flächenmeßmaschinen, Lagerbehältern über 100 cbm Inhalt, Meßanlagen für Flüssigkeiten mit mehr als 32 mm Anschlußweite, Meßkammertankwagen, Gleis- oder Fahrzeugwaagen, Präzisionswaagen in Sonderausführung, Feinwaagen, hydrostatischen Waagen, selbsttätigen Waagen, Eiersortiermaschinen, Meßgeräten zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Getreide; Prüfen von Gebrauchsnormen und Prüfungshilfsmitteln; Überwachen von Betrieben zur Herstellung von Packungen, Flaschen und Schankgefäßen.)

Vergütungsgruppe Vb

Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe Vc

1. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besonders schwierige Tätigkeiten sind z. B. das Neueichen von Meßanlagen für Flüssigkeiten bis 32 mm Anschlußweite, Eiersortierwaagen, Getreideproben; Prüfen von Gebrauchsnormen für Präzisionsgewichte; Eichen von Druckmeßgeräten und Lagerbehältern bis 100 cbm Inhalt.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe Vlb

1. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung und schwieriger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Schwierige Tätigkeiten sind z. B. Eichen von Kolbenmeßpumpen, Herbstgefäßen, Maisch- oder Gärbottichen, Brau- oder Sudpfannen, Feingewichten, Handelswaagen mit einer Einspielungslage von mehr als 3 000 kg Höchstlast, Blutdruckmeßgeräten; Eichen von Präzisionsmeßgeräten aus Glas, die im Bereich der diagnostischen Heilkunde und bei der Kontrolle von Arzneimitteln angewendet werden, z. B. Hämoglobinpipetten, Zellenzählkammern, Pyknometern, Dilatometern; Nacheichen von Meßanlagen für Flüssigkeiten bis 32 mm Anschlußweite; Prüfen von Gebrauchsnormen für Handelsgewichte (außer Gewichtsgeschäften); Vorprüfen von Waagebalken für Gleis- oder Fahrzeugwaagen.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung als Techniker oder nach Ablegung der Meisterprüfung sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B. Eichen von Wegstreckenzählern und Fahrpreisanzei-

gern an Kraftfahrzeugen, Präzisionsgewichten, Präzisionswaagen einfacher Ausführung, Handelswaagen mit einer Einspielungslage bis 3 000 kg Höchstlast, Neigungswaagen bis 200 kg Höchstlast, Reifendruckmeßgeräten.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

3. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung als Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung als Techniker oder nach Ablegung der Meisterprüfung sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung der Tätigkeit eines eichtechnischen Angestellten mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung,

denen mindestens vier Eichhelfer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe VII

1. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung als Techniker oder nach Ablegung der Meisterprüfung sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B. Eichen von Wegstreckenzählern und Fahrpreisanzeigern an Kraftfahrzeugen, Präzisionsgewichten, Präzisionswaagen einfacher Ausführung, Handelswaagen mit einer Einspielungslage bis 3 000 kg Höchstlast, Neigungswaagen bis 200 kg Höchstlast, Reifendruckmeßgeräten.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung als Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung als Techniker oder nach Ablegung der Meisterprüfung sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Eichhelfer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

3. Eichhelfer in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 oder 3 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe und in einer dieser Fallgruppen.
4. Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VIII

1. Eichhelfer als Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Glasmeßgeräten, denen mindestens drei Eichhelfer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

2. Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Eichen von Maßstäben, Flüssigkeitsmaßen und Handelsgewichten; Nacheichen von Meßwerkzeugen mit festen Meßwänden, Bier- oder Weinfässern, Handelswaagen mit einer Einspielungslage bis 500 kg Höchstlast).
3. Eichhelfer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 2 herausheben, daß sie in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen tätig sind, nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als Eichhelfer in der Vor- und Hauptprüfung von Glasmeßgeräten.

Vergütungsgruppe IXb

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als solche im Arbeitsverhältnis.
2. Eichhelfer in der Vor- und Hauptprüfung von Glasmeßgeräten nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als solche im Arbeitsverhältnis.

Vergütungsgruppe X

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Eichhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als Eichhelfer im Arbeitsverhältnis.

Protokollnotizen:

1. Als einschlägige staatliche Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist die Abschlußprüfung als Techniker in einer Fachrichtung der Metallverarbeitung oder der Elektrotechnik anzusehen.
2. Handwerksmeister und Industriemeister mit einschlägiger Fachrichtung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte, die die Meisterprüfung in einem Beruf der Metallverarbeitung oder des Elektrohandwerks bzw. der Elektroindustrie abgelegt haben.
3. Die am 1. November 1968 beschäftigt gewesenen Eichhelfer und eichtechnischen Angestellten ohne einschlägige staatliche Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder ohne Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung können in die Vergütungsgruppen Vb bis VII eingruppiert werden, wenn sie aufgrund gleichwertiger Fähig-

keiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines eichtechnischen Angestellten mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung ausüben.

II. Angestellte im Schiffseichdienst des Bundes

Vorbemerkung:

Soweit die Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnen hierzu auch Zeiten in der entsprechenden Vergütungs- und Fallgruppe des Unterabschnitts III.

Vergütungsgruppe Vb

Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und erfolgreich abgeschlossener Unterweisung beim Bundesamt für Schiffsvermessung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe Vc

1. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und erfolgreich abgeschlossener Unterweisung beim Bundesamt für Schiffsvermessung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 herausheben, daß sie überwiegend besonders schwierige Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz)
2. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und erfolgreich abgeschlossener Unterweisung beim Bundesamt für Schiffsvermessung, denen mindestens zwei Angestellte im Schiffseichdienst, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und erfolgreich abgeschlossener Unterweisung beim Bundesamt für Schiffsvermessung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe. (Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe Vlb

1. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und erfolgreich abgeschlossener Unterweisung beim Bundesamt für Schiffsvermessung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.
(Der Umfang der besonders schwierigen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotiz)
2. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und erfolgreich abgeschlossener Unterweisung beim Bundesamt für Schiffsvermessung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VII

1. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und erfolgreich abgeschlossener Unterweisung beim

Bundesamt für Schiffsvermessung und entsprechender Tätigkeit.

2. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.

Vergütungsgruppe VIII

Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Mitarbeiter im Schiffsdienst.

Protokollnotiz:

Besonders schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. das Eichen von Motorgüterschiffen mit Schraubentunnel, von leer stark achterlastig schwimmenden Motorgüterschiffen.

III. Angestellte in der Seeschiffsvermessung des Bundes

Vorbemerkung:

Soweit die Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnen hierzu auch Zeiten in der entsprechenden Vergütungs- und Fallgruppe des Unterabschnitts II.

Vergütungsgruppe Vb

Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als technische Mitarbeiter, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 herausheben, daß ihnen überwiegend Teilvermessungen im Rahmen von Spezialvermessungen übertragen sind.
2. Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe Vlb

1. Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als technische Mitarbeiter, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben, daß ihnen in nicht unerheblichem Umfang Teilvermessungen im Rahmen von Spezialvermessungen übertragen sind.
(Der Umfang der Teilvermessungen im Rahmen von Spezialvermessungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
2. Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als technische Mitarbeiter, die sich nach zweijähriger Berufsausübung dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben, daß ihnen einfache Teilvermessungen zur selbständigen Erledigung übertragen sind.
2. Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als technische Mitarbeiter.

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 15. Juni 1972 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. Juni 1972 im Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juli 1972 fortbesteht, und die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT (Bund/TdL) bzw. § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT (VKA) höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 4

Übergangsvorschrift

für die unter das MTA-G fallenden Angestellten

Auf die Angestellten, die unter das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515) fallen, werden bis zu einer anderweitigen tariflichen Regelung die Tätigkeitsmerkmale für medizinisch-technische Assistentinnen des Teils II Abschn. D der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) bzw. der Anlage 1a zum BAT i.d.F. des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 5. August 1971 (VKA) angewendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1972

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310), wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Nr. 13 wird die folgende Nr. 13a eingefügt:

13a: Zu §§ 22, 23

Das BAG hat in seinem Urteil vom 18. August 1971 — 4 AZR 367/70 — AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT zu dem bis zum 30. Juni 1972 geltenden Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT entschieden, daß bei Vorliegen einer sogenannten einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nur ein nicht ganz unbeachtliches Maß der herausgehobenen Tätigkeit gefördert werde.

Es war bisher Rechtsauffassung und Eingruppierungspraxis der öffentlichen Arbeitgeber, daß auch bei Heraushebungsmerkmalen die Tätigkeit, auf die sich die besonderen Merkmale beziehen (z. B. das Maß der Verantwortung oder besonders schwierige Tätigkeit) überwiegend zu erbringen sei.

Wir bitten, an dieser Rechtsauffassung und Praxis auch weiterhin festzuhalten, insbesondere

auch bei der Durchführung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972.

Nach vorliegenden Äußerungen werden sich die vertragschließenden Gewerkschaften auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts berufen. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Einzelrechtsstreiten haben der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gegen die Gewerkschaft ÖTV und die DAG am 5. Juli 1972 — AZ.: I Ca 781/72 — beim Arbeitsgericht Bonn gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG Klage mit dem Ziel erhoben, festzustellen, daß die Auffassung der Arbeitgeberseite zutrifft.

Soweit in Arbeitsgerichtsprozessen die vorstehende Rechtsfrage entscheidungserheblich ist, bitten wir unter Hinweis auf den Feststellungsrechtsstreit zwischen den Tarifvertragsparteien auf eine Aussetzung der Prozesse hinzuwirken. Die Entscheidung im Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG hat gemäß § 9 TVG bindende Wirkung für alle Gerichte.

- b) In Nummer 37a wird die Erläuterung „Zu Teil I Verg.Gr. VIb Fallgruppe 30 Verg.Gr. VII Fallgruppe 35“ gestrichen.
- c) In Nummer 37a sind in der Erläuterung „Zu Teil I Protokollnotiz Nr. 32“ in Satz 1 die Worte „Verg.Gr. IVa Fallgruppe 11“ durch die Worte „Verg.Gr. III Fallgruppe 3“ zu ersetzen.
- d) In Nummer 37a sind in der Überschrift „Zu Teil II Abschn. E Unterabschn. I Verg.Gr. VIb Fallgruppe 3“ die Worte „Fallgruppe 3“ zu ersetzen durch die Worte „Fallgruppe 7“.
- e) In Nummer 37a wird die Erläuterung „Zu Teil II Abschn. E Unterabschn. I Protokollnotiz Nr. 3“ gestrichen.
- f) In Nummer 37a wird die Überschrift „Zu Teil II Abschn. E Unterabschn. I Protokollnotizen Nrn. 11a—16“ ersetzt durch die Überschrift „Zu Teil II Abschn. E Unterabschn. I Protokollnotizen Nrn. 4—9“.
- g) In Nummer 37a ist nach der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. E Unterabschn. I Protokollnotizen Nrn. 4—9“ neu aufzunehmen:

Noch zu Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Die bis zum 30. 6. 1972 geltenden Protokollnotizen Nrn. 2—6 und 8—10 sind gestrichen worden, weil sie durch die Einbeziehung der Angestellten, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, entbehrlich geworden sind.

- h) In Nummer 37a werden in der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. L Unterabschn. I“ die Nummern 2 und 3 gestrichen. Die bisherige Nummer 1 wird einzige Erläuterung.
- i) In Nummer 37a wird die Erläuterung „Zu Teil II Abschn. L Unterabschn. III“ wie folgt neu gefaßt:

Zu Teil II Abschn. L Unterabschn. III

Milchwirtschaftliche Laboranten mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung (vgl. Protokollnotiz Nr. 1) werden z. B. in Bayern (Bek. des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. Sept. 1959 — Bayer. Staatsanzeiger Nr. 39 —) und in Schleswig-Holstein (bei der milchwirtschaftlichen Lehr- und Untersuchungsanstalt Malente der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und bei der Bundesforschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel) ausgebildet.

Die Gleichstellung der milchwirtschaftlichen Laboranten mit den Laboranten mit Abschlußprüfung ist nicht auf die Arbeitgeber beschränkt, bei denen die

verwaltungseigene Lehrabschlußprüfung abgelegt worden ist; sie gilt für alle unter den BAT fallenden Arbeitgeber.

- j) In Nummer 37a sind in der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII“ die Worte „Vergütungsgruppen IXb und X“ durch die Worte „Vergütungsgruppen VIII, Fallgruppen 2 und 3, IXb und X“, jeweils die Worte „Vergütungsgruppen Vc — VIII“ durch die Worte „Vergütungsgruppen Vb — VII und VIII, Fallgruppe 1“ sowie die Worte „Protokollnotiz Nr. 1“ durch die Worte „Protokollnotiz Nr. 3“ zu ersetzen.

2. Zu § 4

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G v. 8. September 1971 — BGBl. I S. 1515) fielen die veterinär-medizinischen Assistenten als „technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ unter Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Sie werden nunmehr von dem MTA-G erfaßt. Da sie seit dem Inkrafttreten des MTA-G weder von den Tätigkeitsmerkmalen für technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung noch von denen für medizinisch-technische Assistentinnen erfaßt werden, bestimmt § 4, daß auf sie die Tätigkeitsmerkmale für medizinisch-technische Assistentinnen anzuwenden sind.

— MBl. NW. 1972 S. 1394.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Juni 1972

zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.12 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 36/72 —
v. 6. 7. 1972

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 (SMBL. NW. 203302), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Juni 1972

zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages

§ 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. Dezember 1971, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden der Vergütungsgruppenbezeichnung „VIII“ die Worte „(ohne die in der Protokollnotiz Nr. 4 aufgeführten Angestellten)“ angefügt sowie vor der Vergütungsgruppenbezeichnung „IXa“ die Worte „VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 4 aufgeführt)“ und vor der Besoldungsgruppenbezeichnung „A 3“ die Besoldungsgruppenbezeichnung „A 5“ eingefügt.

2. In der Protokollnotiz Nr. 3 zu Absatz 1 werden in Satz 2 Buchst. e der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i angefügt:

„i) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen 1 und 4 des Teils IV Abschn. E Unterabschn. I Nr. 1 und der Vergütungsgruppe Vb des Teils IV Abschn. E Unterabschn. I Nr. 2 der Anlage 1a zum BAT.“

3. In der Protokollnotiz Nr. 3 zu Absatz 1 werden in Satz 2 Buchst. f der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Buchstaben g bis i angefügt:

„g) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb des Teils II Abschn. E Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT,

h) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb des Teils II Abschn. L Unterabschn. I und VI bis VIII, der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 3 des Teils II Abschn. L Unterabschn. II und der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2 des Teils II Abschn. L Unterabschn. IX der Anlage 1a zum BAT,

i) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb des Teils II Abschn. M Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT.“

4. Den Protokollnotizen zu Absatz 1 wird die folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Angestellte im Sinne des jeweiligen Klammerzusatzes zu der Vergütungsgruppe VIII sind

a) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 des Teils II Abschn. L Unterabschn. III der Anlage 1a zum BAT,

b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Teils II Abschn. L Unterabschn. IV der Anlage 1a zum BAT,

c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 2 und 3 des Teils II Abschn. L Unterabschn. VIII der Anlage 1a zum BAT,

d) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Teils II Abschn. L Unterabschn. XI der Anlage 1a zum BAT.“

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juni 1972,

b) § 1 Nrn. 1, 3 und 4 am 1. Juli 1972.

Bonn, den 15. Juni 1972

— MBl. NW. 1972 S. 1412.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 15. Juni 1972

zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.11 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 29/72 — v. 7. 7. 1972

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBI. NW. 203302), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 15. Juni 1972

zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 1 des Tarifvertrages über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 1 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „III“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IIa/II“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden vor der Vergütungsgruppenbezeichnung „III“ die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IIa/II“ und vor der Besoldungsgruppenbezeichnung „A 12“ die Besoldungsgruppenbezeichnung „A 13“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In den Buchstaben a und b werden jeweils nach den Worten „mit entsprechender Tätigkeit“ die Worte „sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ eingefügt.

b) Buchstabe c wird gestrichen.

c) Buchstabe d wird Buchstabe c und wird wie folgt geändert: Es werden ersetzt die Patentbezeichnung „A 6“ durch die Patentbezeichnung „AG“, die Patentbezeichnung „C 5“ durch die Patentbezeichnung „CT“ und die Patentbezeichnung „C 6“ durch die Patentbezeichnung „CI“.

3. Die Protokollnotiz zu Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Zulage erhalten auch die in der Protokollnotiz Nr. 31 zu Teil I der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) bzw. die in der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 (VKA) genannten Angestellten.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1972

— MBl. NW. 1972 S. 1413.

203308

Fünfter Änderungstarifvertrag

vom 25. Mai 1972

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2.4 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.81.02 — 1/72 — v. 30. 6. 1972

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Fünfter Änderungsarbeitsvertrag
vom 25. Mai 1972
zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des
Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler
Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 4. November 1966**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph
Änderungen des Versorgungs-TV**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Vierten Änderungsarbeitsvertrag vom 10. September 1970, wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Mit Wirkung vom 1. Januar 1971

1. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 2 Buchst. i wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses endet.“
 - c) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. c erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.“
2. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Worte „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

II. Vom 1. Juli 1972 an

- § 8 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
 2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „den Sätzen 1 und 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
 3. In Absatz 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt.

III. Vom 1. Juli 1973 an

- § 8 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag zur Versicherung bei der VBL besteht aus einem Arbeitgeberanteil (Absätze 2 und 3) und — in den Fällen des Absatzes 4 — einem Arbeitnehmeranteil.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeberanteil beträgt 2,5 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 5).“
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmeranteil“ durch das Wort „Arbeitgeberanteil“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um einen nach § 14 oder § 15 zu zahlenden Zuschuß.“
 - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.“
4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch entsprechend § 13 freiwillig versichert, hat er einen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre, wenn er entsprechend § 13 freiwillig versichert wäre. Der Arbeitnehmeranteil nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer Zukunftssicherung nach § 14 oder § 15 in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“
5. Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
6. Die Absätze 7 bis 9 werden Absätze 5 bis 7.
7. In der Protokollnotiz werden die Worte „Absatz 7“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.

Bonn, den 25. Mai 1972

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

I. Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Nr. 2 Buchst. d wird der folgende neue Buchstabe e eingefügt:

e) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. k

§ 6 Abs. 2 Buchst. k gibt dem Arbeitnehmer, der vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester versichert war und sich bei den oben genannten Einrichtungen weiterversichern kann, die Möglichkeit, sich innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, ob er bei der VBL pflichtversichert werden oder sich bei den oben genannten Versorgungseinrichtungen freiwillig weiterversichern will. Wird die freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses aufgegeben, bleibt die Pflichtversicherung bei der VBL ausgeschlossen.
 2. Nummer 2 Buchstabe e wird Nummer 2 Buchstabe i.
- II. Die Neuaufteilung des Beitrags nach § 8 Versorgungs-TV gilt jeweils für die Arbeitsentgelte, die auf die Zeiträume nach dem 30. Juni 1972 bzw. 30. Juni 1973 entfallen. Auf Arbeitsentgelte, die nach dem 30. Juni 1972 bzw. nach dem 1. Juli 1973 noch für Zeiträume vor diesem Tag gezahlt werden, sind die bis dahin maßgebenden Hundertsätze anzuwenden.

— MBI. NW. 1972 S. 1413.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 39 v. 2. 8. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005 28 7101	12. 7. 1972	Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Raum Aachen — Bonn . . .	237
205	17. 7. 1972	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung auf der Bundesautobahn Dortmund—Kassel (BAB A 16)	238
45	12. 7. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Abmilderung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz	238

— MBl. NW. 1972 S. 1415.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 — Juli 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	266
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Gewerblich-technischen Berufsschule des Kreises Düren in Düren vom 5. Mai 1972	268
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 23. Juni 1972.	268
Vergütung von Prüfungstätigkeiten; hier: Prüfung als Leiterin/Leiter eines Schulkindergartens. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 6. 1972	268
Sechste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 6. AVozSchFG, — in der Fassung der Bek. v. 7. 6. 1969; hier: Pflichtstunden. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 6. 1972	268
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Wahlmöglichkeiten der Schüler (Planungseinheit Differenzierte Mittelstufe Klassen 9 und 10). RdErl. d. Kultusministers v. 14. 6. 1972.	269
Versetzungsordnung für Berufsfachschulen (kaufm. Richtung, hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpflegerischer Richtung, Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, Berufsfachschule für Gymnastiklehrerinnen, Fachschule für Sozialpädagogik) und Fachoberschulen; hier: Nachversetzung durch Prüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 5. 1972	269
Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpflegerischer Richtung; hier: Versetzung aus der Unterstufe der Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpflegerischer Richtung in die Klasse A der Oberstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 5. 1972	270
Prüfungsordnung für Berufsfachschulen (kaufmännischer Richtung, hauswirtschaftlich-gewerblicher und sozialpflegerischer Richtung, gewerblich-technischer Richtung, Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, Berufsfachschule für Gymnastiklehrerinnen, Fachschule für Sozialpädagogik) und Fachoberschulen; hier: Nachprüfung bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 5. 1972.	270
Personalangaben in Klassenbüchern der berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1972	271

Voraussetzungen für eine Beschäftigung von Übungsleitern im Sportunterricht an Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1972	271
Schwimmen und Baden mit geistig behinderten Schülern. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1972	271

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Berichtigung

Vordläufige Verfassungen der Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 7. 1971	272
Nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher öffentlicher oder staatlich anerkannter Wohlfahrtsschulen bzw. Höherer Fachschulen für Sozialarbeit und von Absolventen deutscher öffentlicher oder staatlich anerkannter Jugendleiterseminare, Höherer Fachschulen für Jugendleiterinnen bzw. Höherer Fachschulen für Sozialpädagogik. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 4. 1972	272
a) Ausstellung von Ingenieur-Urkunden an Personen, die vor dem 18. Januar 1964 die staatliche Ingenieurprüfung bestanden haben	
b) Graduierung der Absolventen der Höheren Wirtschaftsfachschulen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 4. 1972	272

B. Nichtamtlicher Teil

Ausstellung „Rhein und Maas“	273
Wanderführerlehrgang der Deutschen Wanderjugend	273
Beschlüsse des Bundesausschusses für Berufsbildung	273
Kurse des Deutschen Alpenvereins	273
Fortbildungsveranstaltung für Französischlehrer	274
14 Empfehlungen zur Behandlung der deutsch-polnischen Beziehungen in den Schulbüchern der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland	274
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Mai bis 19. Juni 1972 . . .	278
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. Mai bis 23. Juni 1972	279

— MBl. NW. 1972 S. 1415.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Richtlinien für den Strafvollzug in Übergangshäusern der Justizvollzugsanstalten	173	bußen ist gerechtfertigt, wenn diese in angemessenem Verhältnis zur Größe der Tatschuld stehen. OLG Hamm vom 5. November 1971 — 3 Ws 324/71	182
Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten	176		
Bekanntmachungen	177	3. StPO § 119. — Bei Erteilung der Genehmigung zum Rundfunkeinzelempfang für Untersuchungsgefangene besteht in der Regel kein Grund, die Genehmigung auf Geräte ohne UKW-Empfangsteil zu beschränken. OLG Hamm vom 5. November 1971 — 2 Ws 328/71	182
Personalnachrichten	178		
Gesetzgebungsübersicht	180		
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht			
1. FGG § 27; JWG § 68 II. — Auf Beschwerde gegen einen Aussetzungsbeschluß des Amtsgerichts im Fürsorgeerziehungsverfahren hat das Landgericht lediglich zu prüfen, ob die Aussetzung gerechtfertigt ist. Es darf über die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung nicht selbst befinden, bevor das Amtsgericht darüber entschieden hat. OLG Düsseldorf vom 8. Oktober 1971 — 3 W 197/71	181	1. ZPO § 91; BRAGeO §§ 23, 52. — Ein Verkehrsanwalt, der die Gebühr nach § 52 BRAGeO verdient hat, erhält nicht zusätzlich die Gebühr nach § 23 BRAGeO, wenn er vor einem Gerichtstermin mit dem Mandanten lediglich die Grenzen der Vergleichsmöglichkeiten, aber noch nicht einen konkreten Vergleichsvorschlag des Gerichts oder des Gegners bespricht. — Die Beratung durch den Verkehrsanwalt über die Bedeutung eines konkreten Vergleichs ist in aller Regel entbehrlich, die Vergleichsgebühr daher nicht erstattungsfähig, wenn die Partei im Termin anwesend ist und sich durch den Prozeßbevollmächtigten beraten lassen kann, notfalls nach Vorbehalt einer Widerrufsfrist. OLG Hamm vom 21. Oktober 1971 — 15 b W 12/71	183
2. FGG § 63 a. — Die Vorschrift des § 63 a FGG gilt über ihren Wortlaut hinaus auch für den Fall, daß beiden Eltern die elterliche Gewalt über das Kind zusteht, eine Besuchsregelung aber gleichwohl getroffen ist. OLG Düsseldorf vom 29. Oktober 1971 — 3 W 260/71	181	2. BRAGeO § 100. — Dem unter Auslagenüberbürdung auf die Staatskasse freigesprochenen Angeklagten steht gegen einen seine Zahlungsfähigkeit feststellenden Beschluß nach § 100 II Satz 1 BRAGeO die sofortige Beschwerde nach § 100 II Satz 3 BRAGeO zu (gegen OLG Hamm — 4 Ws 185/71 — vom 9. August 1971). OLG Hamm vom 25. November 1971 — 2 Ws 372/71	183
Strafrecht			
1. StPO § 119. — Dem Untersuchungsgefangenen kann die Benutzung eines Fernsehgeräts nicht gestattet werden. OLG Hamm vom 3. November 1971 — 3 Ws 348/71	182		
2. JGG §§ 15, 23, 59. — Auch die Auferlegung hoher, die betroffenen Jugendlichen zu erheblichen finanziellen Einschränkungen nützlicher Geld-			

— MBl. NW. 1972 S. 1416.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.